

# Bundesbeschluss

## über die Genehmigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum

vom 12. Juni 2009

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2009<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rahmenvertrag zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 12. Juni 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 12. Juni 2009

Der Präsident: Alain Berset  
Der Sekretär: Philippe Schwab

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2009 1463

<sup>3</sup> SR 0.360.514.2; AS 2012 513

*Ablauf der Referendumsfrist*

Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 1. Oktober 2009 unbenützt  
abgelaufen.<sup>4</sup>

31. Januar 2012

Bundeskanzlei

<sup>4</sup> BBl 2009 4507